

Gubernial-Verlautbarungen.

R u n d m a c h u n g. (1)

Vermög einer Eröffnung des k. k. Guberniums zu Grätz ist die dortige Cammerals- und Kriegs- Zählamts- Controllenrs- Stelle, womit ein Jahresgehalt von 1000 fl. E. M. M., ein Quartiergeld- Beitrag dermal von jährlichen 100 fl. W. W. nebst 100 procentigen Zuschuß, und allfälligen Remunerationen aus den Religions- und Studienfonds verbunden sind, und für welche eine Cautions- Leistung von 2000 fl. gefordert wird, in Erledigung gekommen, zu deren Wiederbesetzung die Konkurszeit bis zum letzten September d. J. festgesetzt wurde.

Dies wird mit dem Beschlusse zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß alle jene, welche diese erledigte Stelle zu erhalten wünschen, ihre mit gehörigen Zeugnissen über Moralität, Dankskenntnisse, Verdienste und Vermögen belegten Gesuche bis zum obgedachten Termine an die k. k. Landesstelle zu Grätz einzureichen, zugleich aber auch über die Fähigkeit der Cautions- Leistung sich auszuweisen haben.

Von dem k. k. Gubernium zu Laibach am 3ten August 1819.

Franz v. Premerslein,
k. k. Gubernial-Sekretär.

R u n d m a c h u n g. (1)

Der kaiserl. königl. Magistrat der Stadt und des Frenhafens von Triest, bringt zur allgemeinen Kenntniß folgende, für die neue Verpachtung der zum Bedarf der Bevölkerung dieser Stadt und ihres Territoriums nöthigen Lieferung und Ausschrottung der Ochsen zum Grunde gel. gten Bedingungen.

Am 15. des künftigen Monats Oktober l. J. wird in dem Rathssaale des k. k. pol. st. Magistrats in den gewöhnlichen Vormittagsstunden eine öffentliche Versteigerung zur Rindfleischaustrichtung- Pachtung für die Zeit von einem Jahre und zwar vom 1. Jänner 1820 bis letzten Jänner 1821 abgehalten werden.

1. Wird die Pachtung demjenigen zu Theil werden, welcher in der abzuhaltenden Versteigerung den für die hiesige Bevölkerung vortheilhaftesten Anboth machen wird.

2. Zur Lizitation wird kein Offerent zugelassen, der sich nicht vorläufig am Tage der Lizitation vor der hiesig. bestehenden magistrat. Commission mit einer annehmbaren Kaution von 10,000 fl. ausweist, welche auf eine Realität im Werthe von wenigstens 20,000 fl. versichert sein muß.

3. Auch Bevollmächtigte im Namen der Offerenten können als Mitlizitanten bey der Versteigerung, interveniren, wenn sie sich mit der gesetzlichen Vollmacht und über gleichhaltige Kaution von zehntausend Gulden, bey der nämlichen Commission ausweisen.

4. In der Zwischenzeit und bis zur angehenden Lizitation, werden auch schriftliche Offerenten für diese Fleischpachtung angenommen, jedoch müssen derley Offerenten ihren Namen, Wohnort, und Stand ausdrücklich benennen, sich gleichzeitig über die jetzt bestimmte Kaution ausweisen, und ihre schriftlichen Offerenten, wenn solche auch auf 3 nacheinander folgende Jahre ausgedehnt werden sollten, entweder unmittelbar bey dieser hochbl. Landesstelle einreichen, oder diesem pol. st. kon. Stadtmagistrate einreichen.

Die Anträge von Offerenten, welche die bestimmten Vorschriften nicht erfüllen, werden gar nicht geachtet werden.

5. Außerordentliche Verheißungen, z. B. Versicherungen der Beiträge zum Spital- Armeninstitute, zum Arbeits- oder Cirahause, werden bey der Lizitation nicht angenommen.

6. Der Pächter hat nicht allein die Lieferung der erforderlichen, zur Bedeckung des ganzjährigen Bedarfs auf 50 Tausend Cent. berechneten, gesunden und wohlgenährten Ochsen, sondern auch die Schlachtung derselben und die Ausschrottung des Rindfleisches für die Population, und die k. k. See- und Landtruppen in den dazu bestimmten öffentlichen Bänken zu besorgen.

7. Wird das Rindfleisch nach den Wiener Pfund, auf zimentirten mit Schalen versehene Waagen abgewogen werden müssen.

8. Kann auf ein Pfund nicht mehr als drei Loth Zuwage gerechnet werden, und folgen diese bey eif Pfund Rindfleisch nicht über ein Pfund betragen. Jedoch werden auch schriftliche Offerten bis zum Tage der angehenden Lizitation zur Ausschrottung des Rindfleischs ohne Zuwage unter den Bedingungen des 4. Punktes angenommen, und wenn solche eine Würdigung verdienen, zur Zeit der Liz. selbst in Vortrag gebracht werden.

9. Hat die Zuwage aus Rindfleisch, das ist, aus Raus, Hüh, Hals, u. d. gl. Stücken, jedoch nicht aus ledigen Knochen, auch nicht aus Fleisch von andern Thiergattungen zu bestehen.

10. Der Verkauf der Rutteflacke hat nach dem Gewichte um den Fleischpreis zu geschehen.

11. Wird der Pächter die zur täglichen Verzehrunz für die Population bestimmten Schlachtofsen von den Jüdischen Metzgeren besichtigen lassen, damit diese jene Stücke auswählen können, welche darunter als Koscher zur Verzehrunz für die Jüdische Gemeinde geeignet, und erforderlich befunden werden dürfen, auch ihnen für diese den sonst üblichen zwey perzentigen Nachlaß am Gewichte einräumen, die Zuwage nicht über die 8. L. festsetzende Vorschrift ansetzen, und endlich denselben auch die Sehnen von den als Koscher befundenen Ochsen überlassen.

12. Hat der Pächter sowohl die in Betreff des richtigen Gewichtes und Preises beim Ausschrotten bestehenden Polizei, als auch jene Vorschriften, welche von Seite der öffentlichen Gesundheitsanstalt in Ansehung des Viehschlachtens festgesetzt sind, nicht nur selbst zu befolgen, sondern auch von seinen Untergeordneten bey eigener Verantwortung mit aller Genauigkeit befolgen zu lassen.

13. Wird dem Pächter das Befugniß eingeräumt, sich die zur Verzehrunz der hiesigen Einwohner erforderlichen Schlachtofsen, nicht allein aus Ungarn und Kroazien, sondern auch aus Kärnten und Steyermark, jedoch gegen Konsumordnungen, welche ihm von der hiesigen Hochlöblichen Landesstelle ertheilt werden, ungehindert zu verschaffen, und

14. Hat solche gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Angabe in die Stadt einzutreiben.

15. Wird dem Pächter der öffentliche Schlachthof nebst dem denselben umgebenden Ställen und der zu Abtrocknung der Ochsenhäute erbauten Schirndächer mit Ausnahme der zum Behufe des k. k. Militärs bestimmten Behältnisse unentgeltlich zu seinem Gebrauche überlassen, und der Schlachthof wird ihm mittelst Inventarium übergeben werden.

16. Eben so werden denselben 12 Schrott-Bänke unentgeltlich zum Gebrauche überlassen.

17. Wird das Fleisch in allen Bänken um gleiche Preise ausgeschrottet werden müssen. Es wird aber demnach dem Pächter frey gestellt, das Geviell und Zuwage aller Art abgefordert wohlfeiler zu verkaufen, und nach seiner Einsicht sich bey dem Stadt-Magistrate, und Polizei-Direktion um die Errichtung mehrerer Fleischbänke zu verwenden.

18. Bloß für den Fall, daß eine allgemeine und sich allgemein erstreckende Viehscheuche in allen vier zum Ankaufe der Schlachtofsen angewiesenen Provinzen ausbrechen, und dieses durch die betreffenden Landesstellen, oder Kreisämter authentisch bestätigt werden sollte, wird der Pächter von der übernommenen Verbindlichkeit entbunden seyn.

19. Alle übrigen Zufälle und Gefahren hat der Pächter zu übernehmen, dergestalt, daß wenn er aus was immer für einem Vorwande die eingegangenen Verbindlichkeiten nicht erfüllen, und besonders den durch die Lizitation festgesetzten Fleischpreis nicht zuhalten wollte, der Stadt-Magistrate das Recht haben soll, sogleich auf die Lizitation zu greifen, und auf Unkosten des Pächters für den nöthigen Fleischbedarf augenblicklich nach Gutbefinden zu sorgen.

20. Gleich nach erfolgter Genehmigung des Lizitations-Protokolls von Seite der höhern Behörden wird der Uebernehmer der Pachtung verbunden seyn, einen förmlichen Kontrakt mit diesem Magistrate nach dem Sinne dieser Bedingungen zu schließen, und den dazu nöthigen Stempel zu zahlen.

21. Ferners wird der Unternehmer verpflichtet seyn, den Schlachthof regelmäßig von 8 zu 8 Tagen von dem Unrathe reinigen zu lassen, widrigenfalls der Stadt-Magistrate das Recht haben soll, es auf Unkosten des Unternehmers zu veranlassen.

22. Endlich wird der Unternehmer verbunden seyn, diejenigen Käufer, welche von seinen Fleischschrottern überhalten werden sollten, aus Eignem zu entschädigen, wogegen er das Recht haben soll, seinen Regreß an den überhaltenen Fleischschrotter zu nehmen.

23. Nach der Ligitazion werden gar keine Offerten oder Anbothe angenommen werden.

Von dem kaisert. königl. v. k. ökon. Magistrat:

Triest, am 4ten August 1819.

J g n a s v. Capuano,

Ritter des k. österreichischen Leopold-Ordens,

k. k. wälflicher Gubernial-Rath, und

Präsident des Magistrats.

Anton Pasotini-Ebler v. Ehrenfeld,

Geheimer.

Cirkulare des kaisert. königl. k. ökon. Guberniums.

(2)

Der Verkauf der Fischkörner wird als eine giftige Substanz dem bey Verkauf der übrigen Gistwaaren vorgeschriebenen Vorschriften, und Beschränkungen unterzogen.

Die Fischkörner auch Kosekörner (cooccoli indici) sind zu Folge der Erfahrung, and der mit denselben angestellten Versuchen als eine der menschlichen Gesundheit schädliche, und giftige Substanz erkannt worden.

Diese Saamen, bekanntlich die Beere einer in Ostindien wachsenden Pflanze, haben einen bitteren, brennend scharfen Geschmack, und Brechen erregende Eigenschaften.

Der Genuß derselben ist der menschlichen Gesundheit nachtheilig, und zieht nicht nur Ekel, Ohnmacht, und Blutstöße nach sich, sondern er kann sogar den Tod herbeiführen.

Um Unglücksfällen vorzubeugen, die aus dem unvorsichtigen Genuß dieser Fischkörner für die Menschen entstehen könnten, sind dieselben vermög hoher Hofkanzlen-Verordnung vom 15ten v. M. Zahl 21529 eben denjenigen Vorschriften, und Beschränkungen zu unterziehen, die für die übrigen bekannten Gistwaaren vorgeschrieben sind, und die in dem gedruckten Patente vom 26ten August 1792 wegen Beschränkung des Handels mit Gistwaaren näher beschrieben erscheinen. Insbesondere haben die Bezirksobrigkeiten auf die Hausirer ein wachsames Augenmerk zu legen, da selbe gedachte Fischkörner theils als Lausmittel, theils zum Fischfangen auf dem Lande zu verkaufen pflegen.

Es haben sich demnach alle mit Gistwaarenverkauf zu handeln befugte Kaufleute, und so auch die Apotheker an die, wegen den Gistwaaren, Verkauf in dem oben angezogenen Patente festgesetzten Vorschriften genau zu halten, und insbesondere die Bezirksobrigkeiten umge darauf zu wachen, daß die bestehenden Vorschriften nicht übertreten werden.

Laibach am 17ten August 1819.

Joseph Graf Smeerts - Spork,

Landes- u. Gouverneur.

Bernhard Kogl,

k. k. Gubernialrath und Protomedikus.

Cirkulare des kaisert. königl. k. ökon. Guberniums.

(2)

Das Heimfähigkeiterecht im Königreiche beyder Sicilien wird in Ansehung der Unterthanen des österreichischen Kaiserstaates aufgehoben.

Zufolge Verordnung der k. k. allgemeinen hohen Hofkanzlen vom 30ten v. M. Zahl 22426 ist im Königreiche beyder Sicilien durch Dekret vom 24ten Jänner 1819 das Heimfähigkeiterecht in Ansehung der Unterthanen des österreichischen Kaiserstaates, vom 4ten Oktober 1818 angefangen, aufgehoben worden.

Dieses wird mit dem Besatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß von jenem Zeitpunkte an — auch gegen die Unterthanen des Königreiches beyder Sicilien nicht bloß für die österreichischen Erbtanen im Allgemeinen, sondern auch insbesondere für das lombard-

Italien - venezianische Königreich das Heimathsgehaltsrecht den Anordnungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gemäß als eingeführt erscheine.

Laibach den 17. August 1819.

Joseph Graf Smeerts - Spork,
Gouverneur.

Verpold Freiherr v. Ertes,
k. k. Gubernialrath.

Seine Majestät geruheten durch allerhöchste Entschliessung vom 3ten August 1. Z. die Wiederbeziehung der durch Viceris Tod erledigten Unterthans-Hofagentenstelle anzuordnen, und zugleich zu befehlen, daß nezu der Konkurs ausgeschriben werden solle.

Es wird fobin in Folge einer dießfälligen Eröffnung der hohen Hofkanzley vom 2ten d. M. Zahl 25442 allen jenen, die um die erledigte Unterhans-Agentie, welcher ein Gehalt von 1500 fl., dann ein Betrag zu Kanzley-Requisiten von jährlichen 400 fl. und ein Quartiergehld von 240 fl. anstehen, competiren wollen, erinnert, daß sie über alle jene Kenntnisse, welche zur Bekleidung einer Hofagentenstelle erfordert werden, dann über den vollkommenen Besitz der Landesiprachn der deutschen Provinzen sich ausweisen müssen, worüber sie in Wien einer genauen Prüfung sich zu unterziehen haben würden.

Die Konkurszeit ist bis zu dem 1ten des nächstkünftigen Oktober bestimmt, während welcher die Kompetenten ihre Gesuche entweder unmittelbar bey der hohen Postkammer, oder bey dieser Landesstelle zur Einbegleitung an dieselbe, einzureichen haben.

Von dem kais. königl. ägyptischen Gubernium.

Laibach den 27. August 1819.

Franz v. Bremerstein,
k. k. Gubernial-Sekretär.

S u n d m a c h u n g. (2)

Erledigte Lehrjahre.

Zur Besetzung der an dem k. k. polytechnischen Institute zu Wien erledigten Lehrkanzel der Elementar Mathematik, womit ein Gehalt von 1000 fl. nebst dem Vorrückungsrechte von 1200 und 1400 fl. verbunden ist, wird in Folge k. k. Studienhofkommissionsdekrets vom 14ten August d. J. an dem Wiener polytechnischen Institute am zoten Oktober d. J. der Konkurs abgehalten werden. Diejenigen, welche diesen Konkurs mitzumachen gedenken, haben sich bey der Direktion des Instituts zu Wien zu melden.

Welches auf Ansuchen der k. k. Oe. Regierung anmit zu Jedermanns Wissen
schaft bekannt gemacht wird.

Vom kaiserl. königl. ihyrischen Gubernium.

Laibach am 27. August 1819.

Matson Runßl;
f. f. Gubernial - Sekreär.

Ertheilung des kais. k. königl. österreichischen Landes-Guberniums zu Pölbach. (3)

In der von dem provisorischen Gubernio erlassenen Kurrende vom 19ten July 1816
Zahl 7516 ad S. 8 wurde die Belehrung ertheilt, wie die Quittungen bey Interessen-
Behebungen von den hiesländigen öffentlichen Kapitalien ausfertigt werden müssen.

In Nachhange dieser Kurrende wird nun zur allgemeinen Wissenhaft und Darnachachtung weiters bekannt gemacht, daß

Erstens: bey Interessenhebungen von Obligationen, die auf Privatparthenen lauten, aber von denselben auf öffentliche Bonze, Zinungen, Stiftungen, Kirchen, und Korporationen gedirt wurden, sich mit der Vollmacht, oder anderen Beweisinstrumenten über das Eigenthum derselben in gesetzlicher Form, und in Originali bey der hierortigen Filialkreditkasse ausgewiesen werden müsse.

Ein Gleiches hat auch

Zweitens: in solchen Fällen zu geschehen, wo das Eigenthum einer Obligation von einer Privatpartey an die andere durch Cession übergeht, jedoch die Obligation nicht auf Namen des Cessionärs umschrieben worden ist.

Daregen aber können

Drittens: die Interessen von solchen öffentlichen Obligationen, bey welcher sich keine Veränderung des Eigenthums ergeben da, künftig in wer gegen bloß von dem Eigenthümer derselben auf dem kassiermäßigen Stempel ausgefertigte Quittung bey der hiesigen Fiskalkreditkassa behoben werden.

Laibach am 13. August 1819

Joseph Graf Smeerts - Spork,
Gouverneur.

Franz Ritter v. Ebenau,
k. k. Subernalrath.

Konkurs - Ausschreibung (3)

für die bey dem Laibacher Subernal - Haupttarante zu besetzende Tarantsoffizials-Stelle.

Nachdem Se. k. k. Majestät gemäß eines Dekretes der k. k. allgemeinen hohen Hofkammer vom 12ten d. M. Zahl 34621, mit allerhöchster Entschliessung vom 5ten d. M. die Anstellung eines eigenen Tarantsoffizialen bey dem Laibacher Subernal - Haupttarante mit dem Gehalte von 600 fl. zu genehmigen geruhet haben; so wird solches mit dem Besatze öffentlich bekannt gemacht, daß diejenigen, welche sich um diesen Dienstposten in die Kompetenz setzen wollen, ihre diesfälligen Gesuche binnen 6 Wochen bey diesem Subernium einzureichen haben; es wird jedoch erinnert, daß nur jene Gesuche der Würdigung werden unterzogen werden, welche die gehörigen Beweise enthalten, daß der Bewerber die für einen Tarantsoffizialen erforderlichen Kenntnisse besitze, und eine vorzügliche Moralität für sich habe.

Vom kaisert. königl. illyrischen Subernium zu Laibach am 27ten August 1819.

Anton Schrey,
k. k. Subernal - Sekretär.

Konkurs - Verlautbarung (3)

einiger Schuldienste an der Knaben- und Mädchenhauptschule zu Rovigno.

Seine Majestät der Kaiser und König haben mit allerhöchster Entschliessung von Perugia am 2ten vorigen Monats die Errichtung einer Hauptschule für Knaben, und einer eigenen Hauptschule für Mädchen zu Rovigno in Istrien mit folgenden Personal- und Besoldungsstände allergnädigst zu bewilligen geruhet:

Für die Knaben - Hauptschule.

Ein Direktor mit dem Gehalte von	—	—	—	600 fl.	—	kr.
und um 100 fl. weniger, wenn er geistlichen Standes ist.	—	—	—			
Ein Katechet mit dem Gehalte von	—	—	—	400	—	—
• Zeichnungslehrer mit	—	—	—	350	—	—
• Lehrer für den ersten Jahrgang der 4. Klasse mit	—	—	—	350	—	—
• Lehrer für den zweiten Jahrgang derselben Klasse mit	—	—	—	350	—	—
• Lehrer für die dritte Klasse mit	—	—	—	300	—	—
• Lehrer für die zweite Klasse mit	—	—	—	300	—	—
• Lehrer für die erste Klasse mit	—	—	—	300	—	—
• Scholdiener mit	—	—	—	120	—	—

nebst freyer Wohnung und dem von vermöglichern Schülern monatlich zu entrichtenden Familias - Groschen.

Für die Mädchen - Hauptschule.

Die erste Lehrerin mit	—	—	—	300 fl.	—	kr.
Die zweite Lehrerin mit	—	—	—	250	—	—
Die dritte Lehrerin mit	—	—	—	200	—	—

Zusammen — 3820 —

Nachmal handelt es sich jedoch nur um die Besetzung nachstehender Stellen: nämlich,

der Direktorstelle, der Katechetensstelle, der Lehrstelle der ersten, und der zweiten Klasse, dann der Schuldienerstelle an der Knabenschule, und der Stelle der dritten Lehrerin an der Mädchenschule.

Der Unterricht an der Knabenhauptschule wird zwar deutsch erteilt werden, jedoch muß das Lehrpersonale nebst der deutschen, auch der italienischen Sprache kundig seyn. Der Unterricht hingegen an der Mädchenschule, wird in der italienischen Sprache vorgetragen werden, dessen ungeachtet müssen die Lehrerinnen nebst der italienischen auch der deutschen Sprache kundig seyn, um jene Mädchen, welche die deutsche Sprache zu erlernen wünschen, auch hierin unterrichten zu können.

Jene Individuen, welche für einen der gedachten Dienste an der Knabenhauptschule eingekommen gedenken, haben ihre eigenhändig geschriebenen Bittgesuche bis Ende September d. J. an das k. k. Subernium zu Triest einzusenden, und sich mit legalen Dokumenten über ihr Alter, Vaterland, Stand, bisherige Dienstleistung, Lehrfähigkeit, Moralität, dann vollständige Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache auszuweisen. Für den Schuldienerdienst wird jedoch das Lehrfähigkeitszeugniß und die Kenntniß der deutschen Sprache nicht gefordert. Jene weiblichen Individuen endlich, welche um die Lehrstelle der ersten Klasse, an der Mädchenschule sich bewerben wollen, haben nebst ob erwähnten Erfordernissen auch ein Zeugniß über ihre Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten beizubringen.

Welches auf Ansuchen des k. k. Küstenlandes Suberniums vom 18ten d. M. Pro. 16997 zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Laibach am 24. August 1819.

Unter Kunstl.,

k. k. Subernial o. Sekretär.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarung.

V e r f a n n t m a c h u n g. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrecht zugleich Kriminalgerichte in Krain wird bekannt gemacht: Es erliegen im dießgerichtlichen Kriminaldeposito einige Kleidungsstücke, und Effekten, die in der von Georg Lebenschnig, ungewein Waffer pachtweise besessenen sogenannten Stora-Wähe zu Karischisch in Steyermark, Bezirke Ostrowitz, bey Gelegenheit eines dort nächst herbeigeführten Diebstahls zurückgelassen wurden, nämlich: eine Kappe, 1 blautes Mantel, 1 Hut, 1 Handhocke, und ein Taschenbesteck mit Scheide.

Es werden demnach alle jene, welche auf diese Gegenstände Ansprüche zu machen berechtigt zu seyn glauben, aufgefordert, solche binnen einer Jahresfrist so gewiß geltend zu machen, widrigens selbe veräußert, und das Kaufgeld bey diesem Kriminalgerichte aufbehalten werden wird.

Laibach am 24ten August 1819.

Bermischte Verlautbarungen.

V o r l a d u n g. (1)

Von dem Bezirksgerichte Weissenfels werden hienit alle jene, welche an nachstehende Verlassenschaften als:

- a) des am 8ten September 1811 ohne letztwillige Anordnung verstorbenen Matthäus Köstler gewesenen Dreitelhüblers im Orte Moßbrana und
- b) des im Monate Jänner 1817 mit Rücklassung einer Testierung verstorbenen Infas Leschnit gewesenen Inwohners zu Moßbrana entweder als Erben oder Gläubiger und überhaupt aus was immer für einem Rechtsgrund einen Anspruch zu machen haben, und zu machen gedenken, zur Anmeldung desselben auf den 28ten künftigen Monats September d. J. Vormittags um 9 Uhr auf der Gerichtskanzley zu Kronau zu erscheinen vorgeladen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit die Abhandlung und Entsprechung über Verlassenschaften an die Intestaterben ohne weiters erfolgen wird.

Bezirksgericht Weissenfels zu Kronau den 27ten August 1819.

Feilbietungs - Edikt. (1)

Von dem Bezirksgerichte Weissenfels wird hiemit bekannt gemacht:

Es sey auf Ansuchen des Michael Petriß von Kerpitz, Bezirks Rembelsheim, in die öffentliche Feilbietung der dem Joseph Matulich gehörigen, in Ratsbach Hauszahl 68 gelegenen, auf 1 55 fl. gerichtlich geschätzten 2 6 Hube sammt An- und Zugehör im Wege der Executen gewilliget worden.

Da nun hierzu drei Termine und zwar für den ersten der 21te July, für den zweyten der 24te August, und für den dritten der 2te September l. J. mit dem Befehle bestimmt worden sind, daß, wenn diese Realität weder bey dem ersten noch bey dem zweyten Termine um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bey dem dritten nach Vorschrift der bestehenden Verordnung vorgegangen werden würde, so werden alle jene, welche diese Realität gegen annehmbare Bedingungen, die täglich auf der Gerichtskanzley zu Kronau eingesehen werden können, an sich zu bringen gedenken, an den bestmündten Tagen Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte Ratsbach zu erscheinen, und ihre Anbothe zu Protokoll zu geben vorgeladen.

Von dem Bezirksgerichte Weissenfels zu Kronau den 22ten July 1819.
Bey der ersten und zweyten Feilbietungstagsagung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

B e r l a s s a b b a n d l u n g. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Sittich wird bekannt gemacht, daß die Abhandlung, und Vertheilung des Verlasses nach der am 9ten May l. J. zu Radofendorf verstorbenen Anna Maria Zilauer gebornen Rauhofer, auf den 24. künftigen Monats September Vormittags um 9 Uhr in hiesiger Amtskanzley ausgeschrieben, und festgesetzt worden seye. Alle diejenigen also, welche an gedachte Erblasserin, oder auch ihren Ehemann Joseph Zilauer Suppan zu Radofendorf irgend einen gegründeten Anspruch zu machen vermeinen, haben ihre dießfälligen Forderungen am besagten Tage so gewiß anzumelden, und rechtsgültig darzuthun, widrigenfalls sie sich die im §. 814 bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Folgen selbst zuzuschreiben haben würden.

Bezirks - Gericht Sittich am 24ten August 1819.

E d i k t (1)

Vom Bezirksgerichte Selsenberg wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Dr. Joseph Kasner Curatoris fasci in Vertretung der Staatsherrschaft Pleterjach wider Ignaz Dernouscheg zu Obergurk, wegen durch rechtskräftige Urtheile zugesprochenen 659 fl. 48 kr. 3 dl. und 350 fl. 55 kr. 2 dl. nebst Verzugszinsen und Supererpenen, die executive Feilbietung der Ignaz Dernouschegischen der Pfarrgült Obergurk sub Urbar No. 1, 4, 5, und 73 dienstbaren, und mit Inbegriff des Fundi instructi auf 5368 fl. 22 kr. gerichtlich geschätzten 3 1/3 Hube mittels Hochlöblichen k. k. Stadt- und Landrechtlichen Bescheides ddc. Ratsbach sam 23ten July 1819 bewilliget, und zur wirklichen Vornahme dieser Feilbietung die Tagsagungen von Seite dieses hiezu delegirten Bezirksgerichtes auf den 25ten September, 25ten Oktober, und 25ten November 1819 jedesmahl um 9 Uhr Vormittags in loco Obergurk mit dem Befehle abzuhalten bestimmt worden, daß, wenn diese executiven 3 1/3 Huben nebst Fundo inst. ucto weber bey der ersten, noch zweyten Feilbietungstagsagung um den Schätzungspreis oder darüber angebracht werden könnten, selbe bey der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden würden.

Weghalb alle Kauflustigen an den obfestgesetzten Tagen in Obergurk zu erscheinen mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß es ihnen frey stehe, vor der Schätzung der Realitäten, und den nähern Lizitionsbedingungen die Einsicht nehmen zu können. Delegirtes Bezirksgericht Selsenberg am 27ten August 1819.

K a u f m a c h u n g. (1)

Da vermög hohen kaiserlich-königlichen Befehl die nächtliche Belbeleuchtung in den Sälen und Stiegen aller hiesigen Kasernen und sonstig vom Militäre belegten Gebäuden

den mindest bietenden Offerenten für das Militär - Jahr 1820 zu contrahiren kömmt, so wird zur Abschließung des dießfälligen Contrakts eine Lizitation am 12ten September 1819 in dem Commissions - Zimmer des hiesigen Militär - Obercommando im 2ten Stocke des Leuschigischen Hauses No. 214 in der Herrngasse allhier abgehalten werden, wozu alle diejenigen, welche diese Versteigerung in contractmäßige Besorgung zu übernehmen wünschen, am besagten Tage Vormittags um 10 Uhr alda erscheinen mögen.

e r k l ä r u n g. (1)

Von dem Bezirksgerichte Minkendorf wird über Ansuchen des Marthias Peer von Salinberg als Besizer des Franz Kasselzischen vulgo Störtschen Magerhofes zu Stein bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf den angeblich in Verlust gerathenen, von Franz Kasselz vulgo Stör unterm 23ten Jänner 1772 an den Michael Umschlager über 70 fl. E. W. ausgestellten, und am 30ten Jänner 1779 intabulirten Schuldbrief aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen vermeinen, selben binnen 1 Jahr, 6 Wochen, und 3 Tagen vor diesem Gerichte so gewiß geltend zu machen haben, als widrigens nach Verlauf dieser Amortisations - Frist das darauf befindliche Intabulationscertifikat ddo 30ten Jänner 1779 auf ferneres Ansinnen des Bittstellers ohne weiters für null, nichtig, und kraftlos erklärt werden würde.

Minkendorf am 21ten May 1810.

B e r r u f u n g (1)

der Valentin Grocher'schen Verlassesgläubiger und Schuldner.

Alle, welche auf den Nachlaß des am 1ten Oktober 1816 gestorbenen Valentin Grocher Gewerken in Eisnen H. Z. 29 einen Anspruch aus was immer für einem Rechtsgrunde zu machen vermeinen, haben solchen bey der über Ansuchen des Verlassescurators Herrn Dr. Maximilian Würzbach auf den 2ten Septembers d. J. Vormittags um 9 Uhr angeordneten Tagssatzung anzumelden, und geltend zu machen, widrigens der Verlaß abgeantelt, und den betreffenden Erben eingantwortet werden würde. Bey der nemlichen Tagssatzung haben auch die Verlasseschuldner zu erscheinen, und ihre zur Verlassesmasse schuldigen Beträge anzugeben und sich zu erklären, wie gestaltig sie die Schulden zahlen wollen, widrigens sie in ordentlichen Rechtswege zur Abführung der Schuldbeträge verhalten werden würden. Bezirksgericht Staatsberes alt Laß am 30ten August 1819.

Schafwolle - Versteigerung am 13. September.

Vom k. k. Marchfutteramte zu Grätz werden den 13. September 1819 Vormittag von 9 bis 12 Uhr in der Amtskanzley des gedachten Marchfutteramtes, in der Hofgasse Haus No. 36, 16 Centner 37 Pfund Hammel-, 7 Centner 43 Pfund Fäherling-, 10 Centner 70 Pfund Mutter-, 1 Centner 17 Pfund Widder-, und 2 Centner 63 Pfund Lämmer-, Wolle, zusammen aber 37 Centner 90 Pfund veredelte einschürriqe, der k. k. Staatsherrschaft Thurnisch gehörige Schafwolle gegen sogleich baare Bezahlung in Conventions - Münze an die Meistbietenden hindangegeben werden, wozu man Kaufustige hiemit einladet

K. k. Verwaltungsamt des Marchfutteramtes zu Grätz am 30. August 1819.

Leopold v. Pöball, Verwalter.

Franz Galbe, Kontrolor.

B e r i c h t i g u n g.

In No. 71 unter den Verstorbenen am 13ten August, statt dem Johann Skibinski, Hausmeister und Kanzleydiener am Rathhaus, sein Sohn Ignaz, alt 1 Jahr, am Platz No. 1, an der Ruhr, lese:

Dem Herrn Johann Skibinski, Postkontrolor, f. S. Ignaz, alt 1 Jahr, in der Grabischa No. 14, an Convulsionen.

Mader, Todtenbeschauner.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

B e k a n n t m a c h u n g.

(3)

Von dem k. k. Stadt und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye auf das Gesuch des Dr. Johann Oblak Curatoris ad actum der Fräule Maria Anna v. Kovatscherisch'schen liegenden Verlassenschaft zur Erforschung des allfälligen Schuldenstandes dieser am 4ten October 1816 allhier ab intestat Verstorbenen die Tagssatzung auf den 20ten September 1. J. Morgens um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle Jene, welche aus welchem immer für einem Rechtsmittel eine Forderung an den gedachten Verlass zu stellen sich berechtigt zu seyn glauben, ihre dießfälligen Ansprüche so gewiß anzumelden, und sodin geltend zu machen haben werden, widrigens ihnen die Folgen des § 814 des b. G. B. zur Last fallen sollen.

Laiabach den 10ten August 1819.

B e k a n n t m a c h u n g.

(3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte zu Laiabach wird bekannt gemacht, es sey zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 20ten May 1. J. zu Oberlaiabach ab intestato verstorbenen Pfarrers und Dechant's Andreas Tomasini die Anmeldungs-Tagssatzung auf den Sieben und zwanzigsten September 1. J. Vormittags um 9 Uhr sowohl vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte, als auch vor dem zu diesem Ende delegirten Bezirksgerichte Staats Herrschaft Freudenthal bestimmt worden; wozu alle jene, welche gegründete Ansprüche zu stellen vermaßen, so gewiß zu erscheinen, ihre Forderungen anzumelden, und darzuthun haben, als in widrigen dieselben die Folgen des § 814 des b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laiabach am 3ten August 1819.

B e k a n n t m a c h u n g.

(3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte zu Laiabach wird bekannt gemacht, es sey über Ansuchen des Georg Mülle als Johann von Desselbrunerschen Konkursmasse-Verwalter in die gerichtliche Versteigerung der zur Johann v. Desselbrunerschen Konkursmasse gehörigen Aktiv-Forderungen gewilliget, und zu diesem Ende die Feilbietungs-Tagssatzung auf den 25ten October 1. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, dessen die Kaufsustigen mit dem Bedenten verständiget werden, daß das Verzeichniß der zu veräußernden Aktiven und die Bedingungen in der dießlandrechtlichen Registratur, bey dem Masseverwalter Georg Mülle, so wie auch bey demselben die Schuldinstrumente eingesehen werden können.

Laiabach den 20ten August 1819.

B e k a n n t m a c h u n g.

(3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, es seye von diesem Gerichte über Ansuchen des Dr. Johann Oblak Curatoris ad actum der Jozilia Müllerschen liegenden Verlassenschaft zur Erforschung des allfälligen Schuldenstandes nach der gedachten annoch im Jahre 1816 allhier ohne Testament verstorbenen Jozilia Müller die Tagssatzung auf den zwanzigsten September 1. J. Morgens um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche aus was immer für einem Grunde an diesen Verlass einen Anspruch zu haben vermaßen, diese ihre Forderungen so gewiß anmelden, und geltend machen sollen, als im widrigen nur ihnen die Folgen des § 814 b. G. B. zur Last zu fallen haben werden.

Laiabach am 10. August 1819.

B e k a n n t m a c h u n g.

(3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, es seye auf Anlangen des Dr. Johann Oblak Curators der minderjährigen Fräule Karoline v. Gandin als bedinat erklärten Erbin zur Erforschung des allfälligen Verlassandes nach ihrer am 2. October 1818 allhier verstorbenen Mutter Frau Karoline v. Gandin

(Zur Beilage No. 72.)

geborenen Gräfinn Barbo v. Wachsenstein die Tagsatzung auf den sieben und zwanzigsten September l. J. um 9 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, die aus was immer für einem Rechtsgrunde auf diesen Verlaß einen Anspruch zu haben vermeinen, ihre Forderungen so gewiß anzumelden haben werden, als im widrigen sie sich die Folgen des §. 814 b. G. B. zuschreiben haben werden.

Laibach am 6. August 1819.

B e f a h l u n g. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye von diesem Gerichte auf Ansuchen des k. k. hiesländigen Fiskalraths in Vertretung der von dem Priester Simon Schwarz zu Erben eingereichten causa pia zur Erforschung des allfälligen Passivstandes nach dem gedacht verstorbenen Priester Simon Schwarz die Tagsatzung auf den 4ten Oktober l. J. Morgens um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche aus was immer für einem Rechte einen Anspruch auf dessen Nachlaß zu haben vermeinen, ihre allfälligen Forderungen so gewiß anzumelden, und solche zur Verbringung der erforderlichen Beweise geltend zu machen haben werden, widrigen ihnen die Folgen des §. 814 bürgerlichen Gesetzbuches zur Last fallen sollen.

Laibach den 20ten August 1819.

Öffentliche Verlautbarungen.

E d i c t. (3)

Vom k. k. Fencal-Oberamte Laibach, wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß in dem k. k. Magazine des besagten Amtes seit 8. Juny l. J. 64 Stücke St. Martha Farbholz im Gewichte von 810 Pf. ohne Adresse und ohne Mauthzettel eintreffen. Es werden demnach alle jene, welche auf gedachtes Farbholz einen begründeten Anspruch zu machen glauben, aufgefordert, solchen binnen einem Jahre und drey Monate um so gewißer geltend zu machen, als im widrigen nach Auslauf obbemeldeter Zeit ohne weiters mit dem Verfaule der Waare, und mit der Berechnung des dafür gelösten Betrages pro Aerario, nach dem hohen Hofdekrete vom 3. Februar 1775 sürgegangen werden wird.

Bermischte Verlautbarungen.

K u n d m a c h u n g. (3)

Von Seite des k. k. Militär-Ober-Commando zu Laibach wird anmit bekannt gemacht, daß am 12ten, 14ten und 15ten des Monats September 1819 Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 7 Uhr die Licitation zu den in denen hiesigen Militär-Gebäuden vorkommenden Bau- Gegenständen und zu liefern kommenden Kassern- Geräthschaften und Requisitionen für das Militär-Jahr 1820 mit den betreffenden Handwerksleuten und Lieferanten anzuschließen kommenden Contracten in der hiesig k. k. Feldkriegs-Commissariats-Kanzley unter folgenden Bedingungen vorgenommen werden wird

1ten. Wird zu dieser Preis-Licitation nur derjenige zugelassen, welcher entweder als eigener Erzeuger oder als ein mit denen erforderlichen Geräthschaften und Requisitionen handelnder Gewerbsmann bekannt ist, oder auf Abverlangen über seine Vermögens- Umstände und die Fähigkeit eine Lieferung zu übernehmen, sich glaubwürdig auszuweisen vermag.

2ten. Ein jeder, welcher nach diesen 1ten §. zur Preis-Licitation zugelassen wird, hat vor der Licitation das von 50 fl. abwärts vorgeschrieben werdende Badium oder Neugeld bey dem hiesigen Platz-Commando zu erlegen.

3ten. Dem mindest biethenden wird als anerkannten Contrahenden der vorgeschriebene Cautions-Betrag beim Abschluß des Licitations-Protokolls zur sogleichen Verpflichtung und Einschaltung in dem Contract bestimmt werden.

4ten. Ist der Contract für den Bestbieter gleich vom Tage des von ihm gefertigten

Licit. - Protokolls, für das Merarium aber von dem Tag der erfolgten Ratification verbindlich. Nach erfolgter Ratification ist kein Theil mehr abzutreten berechtigt.

Im Falle als der Bestbieter den seiner Zeit auf classenmäßigen Stempel auszufertigenden Contract zu fertigen sich weigern sollte, vertritt das ratificirte Licitations-Protokoll die Stelle des schriftlichen Contracts, und das höchste Merarium hat die Wahl den Bestbietenden entweder zur Erfüllung der ratificirten Licitations-Bedingungen zu verhalten, oder den Contract auf dessen gefallende Unkosten neuerdings feil zu bieten, und von ihm die Differenz des neuen Bestboths zu den Seinigen zu erholen, wo dann das erlegte Vadum nach der Wahl des höchsten Merariums entweder im Erfüllungsfalle des Contracts auf Abschlag der vertragsmässigen Caution, oder im neuerlichen Feilbietungsfalle auf Abschlag der zu ersetzenden Differenz zurückbehalten, in dem Fall aber, als der neue Bestboth keines Ersatzes bedürfte, als versallen einge-
gen wird.

Da diese Licitationen nicht in einem Tag vorschriftsmässig beendigt werden können, so wird bestimmt, daß am 13ten die Schlosser, Tischler und Zimmermanns, am 14ten für die Schmiede, Hafner, Glaser, Spengler und Anstreicher, dann endlich am 15ten dieses für die Binder und Steinmetzarbeiter, für die Kalk, Sand und Zieglieferung vorgenommen werden, an welchen Tagen die betreffenden Handwerker und Lieferanten in den Eingangs berührten Stunden in der hiesig k. k. Feldkriegs-Commissariats-Kanzley in der Herrn-Gasse No. 214 in dem Lepusitschen Hause im 2. Stock zu erscheinen damit eingeladen werden.

Laibach den 21. August 1819.

B a l l - M a c h r i c h t. (3)

Es wird mit hoher Bewilligung auf der hiesigen kürgerlichen Schießstatt, und zwar im großen Saal künftighin an jedem Norma-freien Sonn- und Feiertage eine gutbesetzte Tanzmusik bey vollkommener Beleuchtung abgehalten werden. Hiezu hat jede interessirende Person das Entrée mit 30kr. M. M. zu erlegen. Es ist gesorgt, die Hn. Ballgäste mit den geschmackhaftesten Speisen, und verschiedenen guten Weinen um die billigsten Preise bestmöglich zu bedienen; wozu man hemit die unterthänigste Einladung zu machen die Ehre hat.

Der jedesmahlige Anfang ist mit Schlag 8 Uhr.

Dero unterthänigster

K a r l H o l z e r,
Ballunternehmer.

B e f a n n t m a c h u n g. (3)

Den 10ten künftigen Monats September Nachmittags um 3 Uhr werden die, zu der deutsch O. Ritter Commenda Laibach gehörigen, am Mayerhofe na Mirju im Dorfe Krafau liegenden Dominical-Acker, die dortselbst liegenden Wiesen; die Wiesen na Pasjem Brodu, oder Logarische; die detto unter dem Rosenbach an der Triester Linie, sammt dem danebenliegenden Gemeintheil Witschuje genannt; der große Acker ben St. Christoph; der Acker per Bräu, unweit des gewesenen Hochgerichtes; und die na Vojdischo liegenden 2 Acker in mehreren Abtheilungen seit ersten October 1819 bis wieder dahin 1822, d. i. auf drei nacheinander folgende Jahre in einen ordentlichen Pacht ausgelassen, wozu die Pachtlustigen am obbesagten Tage, und Stunde, in die Vießherrschaftliche, im ersten Stock rückwärts vom Eingange befindliche Amtskanzley zu erscheinen, und ihre Anbothe zu Protokoll zu geben, freundlich eingeladen sind.

Litterl. Deutschordens-Commenda Laibach am 26ten August 1819.

K o n v o k a t i o n s - E d i k t. (3)

Von dem Bezirksgerichte Rupertshof werden alle jene, die auf das von der Maria Anna Stoiber zu Löfflitz rückgelassene Vermögen, worüber die Abhandlung bereits früher

war einzuseiten worden, wegen im Jahre 1809 erfolgten feindlichen Invasion jedoch unbeeinträchtigt geblieben ist, irgend welche Ansprüche zu machen haben, hiemit neuerdings aufgefordert, dieselben bey der hiezu auf den 20ten September l. J. Nachmittags 3 Uhr in dieser Amtskanzley bestimmten Tagssitzung anzubringen, und gehörig zu erweisen, weil sodann die Abhandlung und Einantwortung des genannten Verlassermögens an die hiezu erklärten Erben ohne weiters vorgenommen werden wird.

Bezirks - Gericht Rupertsdorf am 20ten August 1819.

V o r r u f u n g s - E d i k t.

(3)

Von der im Saibacher Kreise liegenden Bezirksobrigkeit Kreutberg werden hiemit nachbenannte Rekrutierungsfählinge und zwar

Balentin Boiska	von Rich Haus	Neo. 8	gebürtig,	28	Jahre alt.
Kaspar Baumgarten	detto	15	detto	26	detto.
Jacob Lantschar	detto	29	detto	23	detto.
Mathias Prevonscheg	detto	54	detto	23	detto.
Kaspar Lutterschegg	detto	58	detto	26	detto.
Thomas Judesch	detto	26	detto	32	detto.
Franz Judesch	detto	2	detto	28	detto.
Mathias Wittenz	von Schernbüchl	8	detto	27	detto.
Joseph Stoppar	detto	19	detto	20	detto.
Thomas Drager	von Dousku	3	detto	23	detto.
Gregor Petritsch	von Gerjusch	9	detto	24	detto.
Mathias Mesch	detto	10	detto	21	detto.
Jacob Gertscher	von Huda	4	detto	21	detto.
Balentin Stegnar	detto	14	detto	21	detto.
Johann Thomshik	von Kertlna	9	detto	21	detto.
Simon Prenner	detto	17	detto	20	detto.
Niklas detto	detto	5	detto	20	detto.
Simon Ischot	detto	44	detto	26	detto.
Michael Jemz	von Hrib	12	detto	36	detto.
Johann Nemz	von St. Krutz	17	detto	25	detto.
Anton Wisniak	von Lustthal	15	detto	23	detto.
Mathias Semschek	von Bettelline	13	detto	25	detto.
detto Muba	von Nou	8	detto	25	detto.
Joseph Gertscher	von Sagoritz	1	detto	20	detto.
Franz Bellepitz	von Saworff	14	detto	34	detto.
Gregor Skrinar	von Snoscheth	10	detto	31	detto.
Barthma Skrinar	detto	7	detto	21	detto.
Mathias Drager	detto	11	detto	30	detto.
Andreas Drager	von Snoscheth	13	detto	30	detto.
Jacob detto	detto	2	detto	28	detto.
Balentin Rouscheg	detto	33	detto	23	detto.
Mathias Wertschun	von Sella	4	detto	19	detto.
Primus Traun	von Sitche	14	detto	21	detto.
Jacob Lantschar	von Bir	12	detto	21	detto.
Anton Wirt	detto	15	detto	25	detto.
Thomas Rojansk	von Bresje	19	detto	23	detto.

in Folge bestehenden Vorschriften edictaliter vorgeladen, sich binnen sechs Monathen so gewiß vor diese Bezirksobrigkeit zu stellen, als sonst jeder derselben nach fruchtlosen Verlauf obiger Frist, als Auswanderer behandelt, sein Vermögen confiscirt, und zu jeden Besizanteitte unfähig erklärt wird.

Bezirks - Obrigkeit Kreutberg am 15ten July 1819.

V e r l a s s a m e l d u n g.

(3)

Von dem Bezirksgerichte Krupp in Unterfrain wird allgemein bekannt gemacht: es sey nach Hinscheiden des Georg Schutle, Herrschaft Radlischeg'schen Grundamts.

mann zu Loquitz, zur Liquidirung des Verlaß-Passiv-Standes eine Tagsatzung auf den 17. September l. J. Vormittags 9 Uhr hierorts angesetzt worden.

Es haben daher alle jene, welche aus was immer für einem Rechtstitel einen Anspruch an diesem Verlaße stellen, selben bei dieser Tagsatzung anzumelden, und geltend zu machen, als sie sich ansonst die widrigen Folgen des §. 814 des b. G. B. selbst zuschreiben werden.

Bezirksgericht Krupp den 17ten August 1819.

B e k a n n t m a c h u n g. (3)

Von dem Bezirksgerichte Staatsherrschaft Kaltenbrunn und Thurn zu Laibach wird bekannt gemacht, es seyen die in der Executioneschoche des Johann Steinmez wider Georg Nicheus wegen schuldigen 3266 fl. 15 kr. über Ersuchen des hochlöblichen k. k. Stadt- und Landrechts mit dem dießgerichtlichen Editte vom 1ten Juny l. J. ausgeschriebenen Feilbietungstagsatzungen wegen zwischen Johann Steinmez und Karl Weßlan vorgefallenen Vorrechtsstreitigkeiten einverständlich auf den 24ten August, 24ten September, und 26ten Oktober l. J. 1819 mit dem Anhange des §. 326 allgemeinen Gerichtsordnung neuerlich bestimmt worden, wozu alle Kauflustige mit dem Anhange verständigt werden, daß die Schätzung und Lizitationsbedingungen täglich außer eingesehen werden können.

Laibach den 25ten August 1819.

Bei der ersten Feilbietung wurde kein Anboth gemacht.

F e i l b i e t u n g s e d i k t. (3)

Von dem Bezirksgerichte Ponovitsch wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Franz Kovatsch wegen schuldigen 67 fl. 3 kr. nebst Unkosten die öffentliche Feilbietung der im Orte Potoscavatz unweit Sabor sub Consc. Nro. 13 gelegenen der Pfarrgült Sabor sub Urbar Nro. 5 dienstbaren auf 663 fl. 8 kr. gerichtlich geschätzten halben Hube des Jakob Kovatsch bewilliget worden.

Da nun hierzu drey Termine, und zwar für den ersten der 24te August, für den zweyten der 24te September, und für den dritten der 25te Oktober l. J. mit dem Benfaze bestimmt wurden, daß, wenn diese halbe Hube weder bey dem ersten, noch zweyten Termine um die Schätzung, oder darüber an den Mann gebracht werden könnte, selbe bey dem dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würde; daher haben die Kauflustigen an den erstgedachten Tagen Frühe um 9 Uhr im Orte Potoscavatz zu erscheinen, und die Kaufsbedingungen inmittels in dieser Amtskanzley einzusehen.

Bezirks-Gericht Ponovitsch am 23ten July 1819.

Bei der ersten Feilbietungskunka hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

B e r l a u t b a r u n g. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Sonnegg als Abhandlungsinstanz wird über Ansuchen des Anton Smolle, Vormundes der Joseph Smolletischen Pupillen zu Seedorf hiemit bekannt gemacht, es sey von diesem Gerichte als Abhandlungsinstanz in dem Verkauf der zu dem Joseph Smolletischen Verlaße gehörigen Realitäten bestehend in einer der Herrschaft Sonnegg zinsbaren 14 Kaufrechtshube nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Vieh, und Getreide, dann Haus und Mayerrüstung, Heu, Stroh, 20. 20. gewilliget, und zur Abhaltung der Versteigerung der 17ten September l. J. und die folgenden Tage jedesmahl von 9 bis 12 Uhr Früh und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr in Loco Seedorf bestimmt worden; wozu die Kauflustigen mit dem Benfugen eingeladen werden, daß die dießfälligen Verkaufsbedingungen an den gewöhnlichen Amtstagen, in den gewöhnlichen Amtsstunden bey diesem Gerichte eingesehen werden können.

Sonnegg am 26ten August 1810.

E d i k t. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Grafschaft Aversperg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey Jakob Zink, Müller und Grundbesitzer zu Großratschna mit Hinterlassung eines mündlichen Testaments gestorben, und zur Liquidirung des Aktiv- und Passivstandes genannt Verstorbenen vor diesem Gerichte der Tag auf den 18ten September l. J. bestimmt.

worden, wozu alle jene, die bey diesem Verlaß etwas ansprechen, als auch jene, die zu diesem Verlaße etwas Schulden, um so gewisser zu erscheinen hiemit vorgeladen werden, als im Wibrigen besagter Verlaß in Bezug auf erstere ohne weitem abgehandelt, gegen Letztere aber im Wege Rechts fürgegangen werden würde.

Muerfperg am 31ten. July 1819.

Feilbietungs-Edict. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Grafschaft Muerfperg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über Ansuchen des Joseph Maiditsch von Brundorf wider Mattheus Kralitsch zu Konique wegen schuldigen 500 fl. W. W. nebst Kosten in die executive Feilbietung

a) der gegnerisch Mattheus Kralitschiden, der Herrschaft Zobelberg dienbaren, zu Konique liegenden 1/3-Kaufrechtshube sammt dazu gehörigen Wohn- und Wirtshausgebäuden et Fundo instructo, in einem gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe pr. 350 fl. Metall = Münze,

b) des gegnerisch in die Execution gezogenen beweglichen Vermögens, und zwar Haus und Manerrüstung, und bereits eingebrachten Getreide, als Weizen, Korn, Gerne, Heu, Alee gewilliget, und zur Feilbietung der Realitäten die Tage auf den 27ten September, 27ten October, und 27ten November 1819 zur Versteigerung des beweglichen Vermögens, so nicht leicht in Verwahrung zu halten, der 1te, 15te und 28te September l. J. jedesmahl Vormittags 9 Uhr im Orte Konique mit dem Besatze bestimmt worden, daß wann welche der zu veräußernden Güter, weder bey dem ersten noch zweyten Feilbietungstermine um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bey der dritten Feilbietung auch unter der Schätzung hindangegeben werden würden.

Es werden daher sämmentliche Kauflustige an den bestimmten Tagen in loco Konique zu erscheinen mit dem Besatze vorgeladen, daß es ihnen frey stehe, die Schätzungen der Realitäten und Mobilien, so wie die dießfälligen Liquidationsbedingungen bey diesem Bezirksgerichte einzusehen. Muerfperg am 27ten August 1819.

Feilbietungs-Edict. (2)

Vom Bezirks-Gerichte Kieselstein zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: es seye von diesem Gerichte auf Ansuchen des Lorenz Leischick, Schiffmann an der Sau, in Vertretung des Herrn Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Andreas Kav. Nepeschnig, wider Herrn Alex Paulin, von Krainburg, wegen schuldiger 1400 fl. Augs. - Current, c. s. c. in die öffentliche executive Feilbietung des Gegnerischen, dem Grundbuche der Stadt Krainburg indienenden, aus zwey Stockwerken, zu ebener Erde aus einem Kaffee Zimmer, einer Kuchel, einem extra Zimmer, einem Keller, einer Laube, einem Magazine, dann einer Stallung, alles gewölbt; im ersten Stock aus drey schönen ungewölbten Zimmern, aus einem detto gewölbten, einem gewölbten Saale, einer detto Speis, und zwey gewölbten Kucheln, im zweyten Stocke aber aus zwey schönen gewölbten Zimmern, und einer detto Kuchel bestehenden, in der Stadt zur Conscriptiōns-Mro. 183 liegenden, auf 2300 fl. Conventionsmünze gerichtlich geschätzten Hauses, dann des eben dahin einbahren auf 12 Meiling Anbau beanlagten, und auf 300 fl. Conventionsmünze gerichtlich geschätzten Pachtantheils gewilliget, und hiezu drey Feilbietungs-Tagsetzungen, nemlich die erste auf den 29ten September, die zweyte auf den 29ten October, und die dritte auf den 29ten November 1819 früh um 9 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Besatze angeordnet worden, daß, wann diese Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagsetzung um den Schätzungswerth, oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten und letzten Feilbietungs-Tagsetzung auch unter dem Schätzungswerthe, um was immer für einen Anbich hindangegeben werden würden.

Wozu Kauflustige zu erscheinen, mit dem Anbange eingeladen werden, daß sie die dießfälligen Liquidationsbedingungen in der hierortigen Registratur einsehen können.

Bezirks-Gericht Kieselstein zu Krainburg am 23ten August 1819

Feilbietungs edikt.

(1)

Vom Bezirksgerichte der bischöflichen Herrschaft Görttschach wird hiemit allgemein kundgethan, daß auf Ansuchen des Jakob Strudel in die gerichtliche Feilbietung der dem Martin Stobler zu Kofes Haus No. 14 gehörigen Fahrnisse, nemlich eines Dreifselwagens, eines einspännigen Wagens, 3 Kühe, 2 Kälber, und 1 Pferdes, dann Strohes und Heues wegen schuldigen 65 fl. c. s. c. gewilliget worden, und hiezu drei Feilbietungstagsfakungen, nemlich der 14te und 28te September, dann der 12te Oktober l. J. jederzeit Vormittags 10 Uhr im Hause des Schuldners zu Kofes nach Vorschrift S. 347 C. D. bestimmt seyen; wozu die Kauflustigen zu erscheinen eingeladen werden. Bezirksgericht Görttschach am 26ten August 1819.

E d i k t.

(2)

Von dem Bezirks - Gerichte Rupertschhof sind zur Anmeldung der wie immer gearteten Forderungen auf die nachbenannten Verlässe folgende Tagsfakungen in dieser Amtsanzley bestimmt worden, als:

am 20ten September 1819 Vormittags 9 Uhr

Nach Johann Gaswoda zu Berch bey Doesch.

Andreas Rainschka zu St. Jobst.

Am nächstlichen Tage Nachmittags 3 Uhr

Nach Margareth Turk zu Hasenberg.

Agnes Udeutsch zu Kleinmuthsdorf.

Am 21ten September 1819 Vormittags 9 Uhr.

Nach Johann Mausser zu Berch bey Doesch.

Georg Watschar zu Pristava.

Am nächstlichen Tage Nachmittags 3 Uhr

Nach Johann Stanischa zu Weindorf.

Franz Laurisch zu Hruschuje.

Am 22ten September 1819 Vormittags 9 Uhr

Nach Joseph Zuitsch zu Furenndorf.

Anton Weug zu Pöschdorf.

Am nächstlichen Tage Nachmittags 3 Uhr

Nach Joseph Ude zu Kleinfartenegg

Anton Dschitsch zu Zugarje.

Am 23ten September 1819 Vormittags 9 Uhr.

Nach Fanny Schaidweg zu Gaberje.

Fanny Kostrew zu Zugarje.

Johann Fabian zu Prapretsch.

Daher Jedermann hiemit aufgefordert wird, seine Ansprüche hiebei so gewiß vorzubringen, und zu erweisen, als im widrigen mit der Abhandlung und Einantwortung der genannten Verlässe vorschriftsmäßig vorgegangen werden wird.

Bezirks - Gericht Rupertschhof am 20ten August 1819.

B e f a n n t m a c h u n g.

(1)

Von dem Bezirksgerichte Winkendorf wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Mathias Peer von Solmsberg als Eigenthümer des sogenannten Franz Kastellischen inßgemein Störtschen Mauerhofes bey Stein in die Ausfertigung des Amortisations - Edikts über den vorgeblich in Verlust gerathenen von Franz Kastell vulgo Störtschen unterm 17ten Juny 1791 an den Gregor Skerians über 300 fl. l. w. ausgestellten, und unterm 18ten Juny d. J. auf den obbenannten Mauerhof und die dazu gehörigen Gründe intabulirten Schuldschein hinsichtlich des darauf befindlichen Intabulationscertificats gewilliget worden, daher alle jene, welche darauf aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen vermaßen, aufgefordert werden, selben binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen, und 3 Tagen so gewiß vor diesem Gerichte geltend zu machen, als im widrigen nach Verlauf dieser Frist, auf

fernereß Anlangen des Bittstellers das darauf befindliche Intabulationscertificat ddo. 18ten Juny 1791 ohne weiters für null, nichtig, und kraftlos erklärt werden würde.
Bezirksgericht Minkendorf am 22ten May 1819.

B e f a n n t m a c h u n g. (1)

Von dem Bezirksgerichte Minkendorf wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Mathias Peer von Salmberg als Eigenthümer des sogenannten Franz Kastellischen vulgo Störchen Magerhofes zu Stein in die Ausfertigung des Amortisations-Edicts über das vorgeblich in Verlust gerathene, zwischen Mattheus Michellitsch als Kläger und Franz Kastell vulgo Schr als Beklagten über 243 fl. 54 3/4 fr. erfolgten Urtheil ddo. et intab. 21ten October 1785 hinsichtlich des darauf befindlichen Intabulationscertificats gewilliget worden, daher all jene, welche auf dieses Urtheil ausweis immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen vermeinen, aufgefordert werden, selben binnen 1 Jahr, 6 Wochen, und 3 Tagen vor diesem Gerichte so gewiß geltend zu machen, als widrigenfalls nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist auf fernereß Anlangen des Bittstellers das auf dem frühlichen Urtheile befindliche Intabulationscertificat ddo. 21ten October 1785 ohne weiters für null, nichtig, und kraftlos erklärt werden würde.

Bezirksgericht Minkendorf am 22ten May 1819.

Feilbietungs - Edikt. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Haasberg wird hiemit kund gemacht: Es sey auf Anlangen des Gregor Wle v. Niederdorf de praes. 13ten dieses Mco. 676 in die öffentliche executiv Vertheigerung der dem Lukas Wle, und dessen Vermögensüberhaber Caspar Wle eigenthümlich gehörigen, in Scherauniz liegenden, dieser Herrschaft sub Rect. Mco. 777 unterthänig auf 540 fl. gerichtlich geschätzten 114 Kaufrechtsmbe, des Hauses sub Conscriptions Mco. 35 sammt An- und Zugehör oberschuldien 132 fl. 22 fr. c. s. c. gewilliget worden.

Da nun hiezu 3 Termine, nemlich der 30te September, 2te November, und 1te December l. J. jedesmahl um 10 Uhr Früh im Dorfe Scherauniz mit dem Befehl anberaumt wurden, daß Falls die 114 Hube sammt An- und Zugehör weder bey der ersten, noch zweyten Feilbietung um den Schätzungswert, und darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben würde, so werden die Kauflustigen mit dem Anbange zur Licitations eingeladen, daß die dießfälligen Bedingungen in dieser Amtskanzley täglich einzusehen sind.

Bezirksgericht Haasberg am 24ten August 1819.

Feilbietungs - Edikt. (1)

Von dem Bezirksgerichte an der Herrschaft Weisensfels in Oberfrain als in Folge der Note der Ebblichen k. k. Berggerichts Substitution zu Laibach am 7ten Juny 1819 Mco. 132 mit dem Rescripte des hochlöblichen k. k. Oberbergamt- und Berggerichts zu Klagenfurt den 12ten September 1818 Mco. 336-delegirten Instanz wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Vormänder der Domitian Huberschen Pupillen in die Feilbietung der Domitian Huberschen im Orte und Markte Weisensfels befindlichen Hanners-Entitäten gewilliget worden.

Da nun hiezu drey Termine, und zwar für den ersten der 20te July, für den zweyten der 13te August, und für den dritten der 20te September 1819 mit dem Anbange bestimmt worden ist, daß die dießfälligen Licitations-Bedingnisse in den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Gerichtskanzley einzusehen werden können, so haben alle jene, welche diese Entitäten käuflich an sich zu bringen gedenken, an den erst besagten Tagen Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Buerkenhause zu Weisensfels persönlich oder durch einen hiezu gehörig Bevollmächtigten zu erscheinen.

Bezirksgericht Weisensfels zu Kronau den 16. Juny 1819.
Bey der ersten und zweyten Feilbietungstagsatzung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.